

Schiedsordnung zur Überprüfung von Einstufungsentscheiden durch Alters- und Pflegeheime gestützt auf RAI/RUG

vom 17. August 2004

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch das Sanitätsdepartement, und der Verband der Basler gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime (VAP) beschliessen:

Geltungsbereich, Zuständigkeit

§ 1. Streitigkeiten aus § 9 respektive § 22 Abs. 5 des Pflegeheim-Rahmenvertrags¹ zwischen der Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner einerseits und der Heimleitung andererseits entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel und bestehend aus drei Mitgliedern.

² Den Vorsitz des Schiedsgerichts führt die Leiterin oder der Leiter des Amts für Alterspflege Basel-Stadt.

³ Die Seniorenverbände Basel-Stadt² einerseits sowie der Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) andererseits ernennen je eine Vertretung und eine Stellvertretung.

⁴ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestellt die Sekretärin oder den Sekretär. Die Kanzleigeschäfte werden durch das Amt für Alterspflege besorgt.

⁵ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 2. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer schiedsgerichtlichen Tätigkeiten verpflichtet.

Verfahren

§ 3. Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich.

² Sofern es die Umstände rechtfertigen oder auf Antrag einer Partei kann eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Diese kann auf Wunsch auch am Aufenthaltsort der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners stattfinden.

³ Die Parteien können sich vertreten lassen.

⁴ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

¹ Pflegeheim Rahmenvertrag zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) einerseits und dem Kanton Basel-Stadt andererseits betreffend die Subventionierung von Pflegewohngruppen (Vertragsheime) vom 30. November 2001.

² Graue Panther, Seniorenverband Nordwestschweiz

⁵ Der Entscheid wird in der Regel schriftlich eröffnet und den Parteien von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingeschrieben zugestellt. Er entfaltet seine Wirkung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Neueinstufung respektive der Umstufung.

Kosten

§ 4. Das Verfahren ist kostenlos.

² Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Schlussbestimmungen

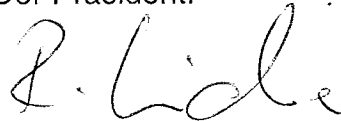
§ 5. Das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit³ ist mit Ausnahme von Art. 35 anwendbar.

§ 6. Diese Schiedsordnung wird am 1. September 2004 wirksam.

Basel, den 30. 8. 04

Namens des Verbandes der Basler gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime VAP:

Der Präsident:



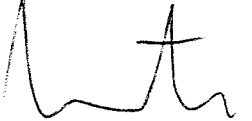
Der Vizepräsident:



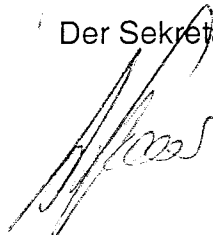
Basel, den 24. 8. 04

Namens des Sanitätsdepartements:

Der Vorsteher:



Der Sekretär:



³ Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, angenommen von der Konferenz der kantonalen Justizdirektoren am 27. März 1969, vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 27. August 1969 (SG 222.200).